

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 15. Januar 2020

---

**Kirchengesetz zur Neuregelung des Reisekostenrechts**

**Beschluss 54:**

*Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst wird in der vorliegenden Fassung mit folgender Änderung beschlossen:*

*In Artikel 1 § 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:*

*„Das Landeskirchenamt wird ermächtigt weitere Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es kann dabei von den Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 abweichen.“*

*(mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme)*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz  
zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst**

**Vom 15. Januar 2020**

Die Landessynode hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**(Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung - RKG-KF)**

**Vom 15. Januar 2020**

**§ 1**

Das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) (BRKG) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2  
(zu § 1 BRKG)**

Reisekosten werden dem folgenden Personenkreis gewährt:

1. Pfarrerrinnen und Pfarrern, sowie Vikarinnen und Vikaren,
2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,

3. Mitgliedern der landeskirchlichen Ausschüsse und nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
4. Ehrenamtlich Mitarbeitenden im Sinne der Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Personen, die für den kirchlichen Dienst tätig werden, Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen oder sich für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst bewerben und zu einer Vorstellung aufgefordert werden, für die keine besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten, können Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen nach den Vorschriften des kirchlichen Reisekostenrechts erhalten.

### **§ 3**

Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.

### **§ 4**

**(zu §§ 8,9 BRKG)**

Die Entscheidungen über den Verzicht auf eine Ermäßigung des Tagesgeldes gemäß § 8 Absatz 1, 2. Halbsatz Bundesreisekostengesetz und die Gewährung einer Aufwandsvergütung gemäß § 9 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz und einer Pauschvergütung gemäß § 9 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz trifft das Leitungsorgan. Das Leitungsorgan kann Entscheidungen nach Satz 1 durch Beschluss auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen.

### **§ 5**

**(zu §§ 5, 14, 15 BRKG)**

#### **Ausführungsverordnungen**

- (1) § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein erhebliches dienstliches Interesse immer gegeben ist, wenn die Dienstreisegenehmigung erteilt wird.
- (2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Benutzung von privateigenen oder kircheneigenen Kraftfahrzeugen, zur Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen sowie zur Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz sowie zum Trennungsgeld gemäß § 15 Bundesreisekostengesetz zu treffen
- (3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften zur Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen, über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld, die Reisebeihilfen, die Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen. Sie kann dabei auf Bestimmungen des Bundes nach § 14 Absatz 3 Bundesreisekostengesetz Bezug nehmen.

## **§ 6**

### **Verwaltungsvorschriften**

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2013 (GMBI. Nr. 63, S. 1258) finden grundsätzlich Anwendung.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, weitere Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es kann dabei von den Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 abweichen.

## **§ 7**

### **Verweisungen**

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes.

## **Artikel 2**

### **Aufhebung der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerrinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Mai 1999**

Die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerrinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht - kirchliche Fassung - RKR-KF) vom 7. Mai 1999, zuletzt geändert durch Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABI. S. 342) wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.